

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4233-00

Stuttgart, 24.04.2015

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 24.09.2014
Betreff Flüchtlingen eine Beschäftigung ermöglichen!

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu den einzelnen Ziffern des Antrages wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Antrag Nr. 251/2014 wird aufgrund seiner Komplexität schriftlich beantwortet. Falls gewünscht, kann das Thema „Flüchtlingen eine Beschäftigung ermöglichen“ noch in einer gemeinsamen Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen behandelt werden.
2. **Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern**

Am 28.11.2014 haben sich Bund und Länder über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern verständigt. Dieses Gesamtkonzept enthält neben der Zusage, Immobilien des Bundes mietzinsfrei zu überlassen, auch die Zusage, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu ändern, die Länder und Kommunen zu entlasten und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen anzupassen; darauf wird nachfolgend eingegangen.

2.1 **Änderung des AsylbLG**

Die Änderung des AsylbLG wird am 01.03.2015 in Kraft treten. Es ändern sich u. a. der leistungsberechtigte Personenkreis (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) und die Höhe der Leistungsansprüche.

Herausgenommen wurden Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - (vollziehbar ausreisepflichtige Personen, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und bei denen mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung länger als 18 Monate zurückliegt.

Gleiches gilt für die Inhaber eines Titels nach § 25 Abs. 4 a und 4 b AufenthG (Opfer von Straftaten bzw. von „Schwarzarbeit-Unternehmen“) ab 01.03.2015.

Diese Personen haben bei Hilfebedürftigkeit fortan einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt).

Ansonsten lässt sich die Höhe der Ansprüche nach dem AsylbLG – neu – nach der Aufenthaltsdauer in der BRD unterscheiden. Halten sich die Leistungsberechtigten seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf (bisher 48 Monate im Leistungsbezug), werden ihnen höhere Leistungen des SGB XII gewährt (§ 2 AsylbLG).

Die Höhe der ab 01.03.2015 nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG zu gewährenden Leistungen wurde im Bundesgesetzblatt am 26.01.2015 verkündet. Die Beträge sind nun wie die Regelbedarfe im SGB XII/SGB II je nach Familienstand bzw. Lebensalter gestaffelt. Einem alleinstehenden Leistungsberechtigten steht z. B. ab 01.03.2015 ein Betrag von 359 EUR zu. Im Vergleich zum SGB XII (399 EUR) sind Beträge für Hausrat und Gesundheitspflege nicht enthalten, da Ansparungen für die Ersatzbeschaffung von Hausrat laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu berücksichtigen sind und Gesundheitspflegekosten bereits als Sachleistung gewährt werden.

2.2 Entlastung der Länder und Kommunen

Der Bund entlastet die Länder und Kommunen für die steigenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in 2015 und bei weiterbestehendem Bedarf auch im Jahr 2016 in Höhe von jeweils 500 Mio. EUR. Die Entlastung soll durch einmalige Festbeträge über die Umsatzsteuer finanziert werden, die Länder sollen hiervon die Hälfte innerhalb von 20 Jahren zurückzahlen. Auf das Land Baden-Württemberg entfallen davon im Jahr 2015 und ggf. 2016 jeweils ca. 65 Mio. EUR. Über die Verteilung der Mittel auf Landesebene gibt es noch keine Entscheidung. Bei einer Verteilung des erhöhten Umsatzsteueranteils nach der Steuerkraft würden auf Stuttgart jeweils ca. 7 Mio. EUR entfallen.

Der Bund betrachtet damit seine Verpflichtung zur Entlastung der Länder und Kommunen für die Jahre 2015 und 2016 als abschließend erfüllt. Darüber hinaus gehende Entlastungen werden im Rahmen der Gespräche über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Asylbewerberzahlen diskutiert. Die daraus eventuell resultierenden Erleichterungen für die Landeshauptstadt können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht

abgeschätzt werden.

2.3 Änderung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen

Die Asylrechtsreform 2014 beinhaltet zum einen die Erweiterung der sicheren Herkunftsstaaten i. S. d. § 29 a Asylverfahrensgesetzes und zum anderen Verbesserungen für Flüchtlinge im Bereich der räumlichen Beschränkung und der Arbeitsaufnahme. Die drei Balkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien sind nunmehr sichere Herkunftsstaaten, wie bereits Ghana und der Senegal.

2.3.1 Sichere Herkunftsstaaten

Bislang hat sich im Zuständigkeitsbereich der Stuttgarter Ausländerbehörde die Aufnahme der drei o. g. Balkanstaaten in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten noch nicht bemerkbar gemacht. Es konnte noch kein nennenswerter Rückgang der Asyl- bzw. Folgeantragsteller festgestellt werden, noch ist die Zahl der Abschiebungen spürbar gestiegen.

2.3.2 Räumliche Beschränkungen

Flüchtlinge haben nunmehr in der Regel nach drei Monaten erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts im Bundesgebiet die Möglichkeit, sich uneingeschränkt in Deutschland zu bewegen. In Einzelfällen kann die Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden (z. B. bei Straftaten oder konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung). Bei Bezug von öffentlichen Leistungen ist der der Landeshauptstadt ursprünglich zugewiesene Flüchtling weiterhin verpflichtet, seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Stuttgart zu nehmen.

Die Ausländerbehörde geht davon aus, dass mit einem verstärkten Zuzug von Flüchtlingen ohne Wohnsitzauflage in die Ballungszentren zu rechnen ist.

2.3.3 Zugang zur Beschäftigung (vgl. auch Nr. 3.2 und 3.3)

Nunmehr besteht nach drei Monaten erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts im Bundesgebiet die Möglichkeit, Flüchtlingen eine Arbeitsaufnahme zu erlauben. Voraussetzung ist, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft hierzu den Arbeitsmarkt (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen.

Nach 15 Monaten erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts im Bundesgebiet ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit weiterhin erforderlich, allerdings wird keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt. Die Prüfung beschränkt sich auf die Arbeitsbedingungen.

Nach vier Jahren erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts ist – wie bisher – eine Beschäftigung ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich. In allen Fällen ist eine entsprechende Auflagenänderung bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Die Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen haben sich sehr schnell herumgesprochen. Die Vorsprachen bei der Ausländerbehörde hinsichtlich der Änderung der räumlichen Beschränkung und der Beschäftigungsaufgabe sind sprunghaft angestiegen. Soweit möglich, erfolgte die Änderung im Rahmen der anstehenden Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.

3. Die Agentur für Arbeit Stuttgart hat den nachfolgenden Bericht zu Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge übermittelt:

3.1 Laufender Modellversuch, um Fachkräfte für den lokalen Arbeitsmarkt zu gewinnen

Nachdem die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber stark gestiegen ist und die Wartezeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt verkürzt wurde, hat die Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Xenos und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) das Modellprojekt „Jeder Mensch hat Potential – Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber“ entwickelt. Projektstart war der Januar 2014. Bundesweit gibt es 6 Standorte, mit Freiburg 1 Standort in Baden-Württemberg. Die Agentur für Arbeit Freiburg stellt eine Projektvermittlerin zur Verfügung.

Ziel ist es, Menschen mit hoher Bleiberechtswahrscheinlichkeit, je nach Qualifikationsprofil, frühzeitig in Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt einzubeziehen.

Zentral ist dabei die Vernetzung unter den Beteiligten. Bereits durch das BAMF erhalten die Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit beruflichen Abschlüssen sogenannte Mini-Arbeitspakete, die der Arbeitsagentur Freiburg zur Verfügung gestellt werden. Auch über das Bleiberechtsnetzwerk oder z. B. die Sozialarbeiter/-innen in den Unterkünften werden die Mini-Arbeitspakete zur Verfügung gestellt.

Im Vorfeld möglicher Integrationen stehen die Auswahl von arbeitsmarktnahen Kunden, die Abklärung von Bildungswahrscheinlichkeiten, der schnelle Zugang zu Deutschsprachkursen und die Berufsanerkennungsverfahren.

Erfahrungen 2014 aus Freiburg:

67 Projektteilnehmer, davon 10 Frauen.

Das Durchschnittsalter beträgt 32 Jahre.

Herkunftsländer: Syrien (28), Gambia (10), Iran (8), Pakistan (6), einzelne Teilnehmer aus Eritrea, Sri Lanka, Algerien, Indien, Irak, Kamerun, Nigeria, Togo.

Schulbildung/Berufe im Herkunftsland: 40% sind Akademiker, die anderen bringen mindestens eine höhere Schulbildung (ca. unser Abitur) oder höhere Schulbildung + Berufserfahrung in den verschiedensten Berufen mit.

Die Teilnehmer werden in unterschiedliche Sprachkurse zugewiesen, 1 Kurs ist speziell für das Projekt eingerichtet. Einzelne Anschlussqualifikationen über die Agentur Freiburg haben begonnen, bzw. sind geplant. Hilfestellungen für das Berufsanerkennungsverfahren werden gegeben. Häufig liegen keine Zertifikate aus den Heimatländern vor.

Bisher konnten 2 Teilnehmer eine Ausbildung beginnen, 7 Teilnehmer konnten in Arbeit vermittelt werden. Der Einstieg ist im Helfersegment gelungen, Sprachkenntnisse sollen verbessert/ verfestigt werden.

In Baden-Württemberg haben 2015 3 weitere Projekte – Stella (Schnelle Integration von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen) begonnen. Die Verantwortung liegt gemeinsam beim Land, Kommunen und der Arbeitsverwaltung. Zusätzliche Ressourcen werden vom Landkreis und den Agenturen eingebracht. Die Regionen sind Ludwigsburg, Reutlingen/Tübingen und Offenburg.

3.2 Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber und Flüchtlinge

Im Januar 2015 liegt die Arbeitslosenquote in der Landeshauptstadt Stuttgart bei 5,9 %. Rund 30 % der betroffenen Frauen und Männer sind geringqualifiziert.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber und Flüchtlinge hängen im Kern von folgenden Faktoren ab:

Deutschsprachkenntnisse,
berufliche Qualifikation und
Bleiberechtswahrscheinlichkeit.

3.3 Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt ab 01.04.2015

In den ersten 3 Monaten besteht ein Beschäftigungsverbot.

Sofern keine bevorrechtigten Arbeitnehmer/-innen vorhanden sind (Vorrangprüfung), kann nach 3 Monaten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Bei Fachkräften kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Erteilung der Arbeitserlaubnis zugestimmt werden kann. Bei Helfertätigkeiten, für die keine Vorkenntnisse erforderlich sind, kann dies nicht so pauschal gesagt werden. Die Agentur für Arbeit entscheidet dies jeweils in einer Einzelfallprüfung.

Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung.

Auf die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Agentur für Arbeit wird weiterhin erst ab dem 49. Monat des Aufenthalts in Deutschland verzichtet.

Bis zum 49. Monat ist die Beschäftigung bei einem Personaldienstleister untersagt.

4. Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge

Vor dem Hintergrund zunehmender Flüchtlingszahlen hat die Sozialverwaltung die Frage nach Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der engen Grenzen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), das in diesem Bereich unverändert bleibt, eingehend geprüft. Vermieden werden muss dabei, dass die Flüchtlinge als billige, illegale Arbeitskräfte ausgenutzt werden.

Zu unterscheiden sind die Personen nach § 2 AsylbLG (länger als 15 Monate in der BRD und mit Anspruch auf Analogleistungen nach SGB XII) und nach § 3 AsylbLG (noch nicht 15 Monate in der BRD).

- 4.1 Den Anspruchsberechtigten nach § 3 AsylbLG dürfen lediglich Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5 AsylbLG angeboten werden. Dies sind einerseits Arbeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Unterkunft (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) oder andererseits zusätzliche AGH bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). In den AGH werden keine Arbeitsverhältnisse begründet; sie dienen vielmehr der Förderung der eigenverantwortlichen Lebensführung mit sinnvoller Tagesstruktur. Eine Tätigkeit in anerkannten zusätzlichen AGH-Maßnahmen kann maximal 80 Stunden pro Monat umfassen; die Leistungsberechtigten erhalten pro Stunde eine Mehraufwandsentschädigung von 1,05 EUR zusätzlich zur Geldleistung ausgezahlt.

Ende Januar 2015 gab es folgende Arbeitsgelegenheiten für Anspruchsberechtigte nach § 3 AsylbLG:

Träger der Arbeitsgelegenheiten	Maßnahme	Genehmigte Plätze	Besetzte Plätze
ZORA	Secondhand-Kaufhäuser	3	
sbr	Reinigungsarbeiten, insbes. Beseitigung von wildem Müll	24	
Neue Arbeit	Garten und Natur	8	2
Neue Arbeit	Radstation	12	
Neue Arbeit	ÖPNV- Betreuer	8	
Neue Arbeit	Kulturwerk	8	
Caritasverband		30	3
Schwäbische Tafel		12	12
Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften (Die Platzzahl richtet sich nach den Möglichkeiten in den Unterkünften, dargestellt ist der Stand		260	260

- 4.2 Personen, die länger als 15 Monate in der BRD sind, kann analog zu § 11 SGB XII eine Tätigkeit angeboten werden, die sie letztlich befähigen soll, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Diese zusätzlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten bieten die Stuttgarter Arbeitshilfeträger in einem neuen Verfahren ab Januar 2015 an.

Vorgeschaltet wird ein Profiling, um die Ressourcen der Leistungsberechtigten zu erkennen und ggf. Sprachkurse vorher durchzuführen. Wie im Bereich des JobCenters erhalten die Leistungsberechtigten eine Mehraufwandsentschädigung von 1,50 EUR und es ist möglich, Regiekosten der Arbeitshilfeträger zu tragen.

Derzeit sind ca. 80 Personen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren ohne Einkommen, die dem Grunde nach für die Aufnahme einer solchen Tätigkeit in Betracht kommen.

5. Sprachkursangebote für Flüchtlinge

5.1 Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache

Flüchtlinge sind von den meisten Sprachfördermaßnahmen des Bundes, so z. B. von den Integrationskursen, ausgeschlossen. In Stuttgart können sie jedoch an den kommunal geförderten Deutschkursen sowie am Programm „Mama lernt Deutsch“ teilnehmen. In den letzten Jahren stieg ihr Anteil in den städtischen Kursen kontinuierlich. Ab Herbst 2014 wurde das Angebot aufgrund steigender Flüchtlingszahlen stark ausgeweitet und ein geregelter Verfahren eingeführt:

Neu aufgenommene Flüchtlinge werden von den Flüchtlings-Sozialdiensten der freien Träger über die Deutschkurse informiert. Interessierte Personen melden sich bei der Clearingstelle des Sozialamts und erhalten dort einen Berechtigungsschein über 200 Unterrichtsstunden. Die Clearingstelle vermittelt die Flüchtlinge in passgenaue Kurse. Die Kursangebote sind über das ganze Stadtgebiet verteilt.

Die Finanzierung der Deutschkurse erfolgt durch einen entsprechenden Pauschalanteil des Landes Baden-Württemberg von derzeit 91,36 EUR pro neu zugewiesenem Flüchtling und aus den Haushaltsmitteln für die städtischen Deutschkurse der Abteilung Integration.

Im 1. Halbjahr 2014 haben die Sprachkursträger insgesamt 9 Deutschkurse für Flüchtlinge durchgeführt. Seit September 2014 begannen 23 Deutschkurse für Flüchtlinge und zusätzlich noch 10 „Mama lernt Deutsch“-Kurse, an denen auch Flüchtlingsfrauen teilnehmen. Insgesamt nahmen in 2014 ca. 500 Flüchtlinge an den kommunalen Deutschkursen teil. Die Mitarbeiter/-innen der Clearingstelle sprachliche Integration haben im Zeitraum Juli bis Dezember 2014 394 Beratungen mit Flüchtlingen durchgeführt und ca. 200 Berechtigungsscheine ausgestellt.

5.2 Vermittlung von beruflichen und berufsbezogenen Sprachkenntnissen

Unter Federführung der Arbeitsförderung, Referat WFB, setzt das Trägernetzwerk „Sprache und Beruf“ das ESF-Programm Berufsbezogene Sprachförderung in Stuttgart um.

Personen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt können an den Sprachkursen teilnehmen, um ihre beruflichen und berufsbezogenen Sprachkenntnisse zu verbessern. Ein Kurs umfasst bis zu 730 Stunden und beinhaltet berufsbezogenes Deutsch sowie bei Bedarf der Teilnehmer/-innen theoretischer Unterricht in Berufskunde, mehrwöchige Praktika, sozialpädagogische Betreuung, Betriebsbesichtigungen und Bewerbungstraining.

Die Vermittlung in die Kurse und die Einstufung erfolgen über die Erstanlaufstelle und über das Jobcenter. Für Leistungsbezieher/-innen nach dem SGB II und dem SGB XII sind die Kurse kostenlos.

Das ESF Programm „Berufsbezogene Sprachförderung“ wurde in der Förder-summe der einzelnen Fördergebiete budgetiert. Für das Jahr 2015 werden zum heutigen Planungsstand in Stuttgart 20 Kurse stattfinden können, d. h. rund 400 Personen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge können an den Sprachkursen teilnehmen.

Fritz Kuhn

Verteiler